

55 C 4095/12

Vollstreckbare Ausfertigung



Amtsgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Sozietät Rechtsanwälte Mielchen & Coll., Osterbekstr. 90 c, 22083 Hamburg,
Klägers,

g e g e n

die [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Münster
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
08.05.2013

durch den Richter Hackmann

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 507,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils gegen ihn vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn

nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerin verlangt von dem Beklagten Ersatz aussergerichtlicher Rechtsanwaltskosten aus abgetretenem Recht.

Am 07.05.2009 beschädigte ein Versicherungsnehmer des Beklagten mit seinem Fahrzeug ein Fahrzeug der [REDACTED] als er aus einer Grundstücksausfahrt in den fließenden Verkehr einfuhr. Die vollständige Haftung des Beklagten als Haftpflichtversicherer ist dem Grunde nach zwischen den Parteien unstreitig.

Die [REDACTED] beauftragte die Klägerin mit der Geltendmachung ihrer Schadensersatzansprüche gegenüber dem Beklagten.

Mit Schreiben vom 11.05.2009 forderte die Klägerin den Beklagten unter Fristsetzung bis zum 22.05.2009 zu der Erklärung auf, dass die Haftung dem Grunde nach anerkannt wird. Mit Schreiben vom 15.05.2009 bezifferte die Klägerin gegenüber dem Beklagten den Unfallschaden und forderte ihn zur Zahlung bis zum 22.05.2009 auf. Mit Schreiben vom 04.06.2009 bezifferte die Klägerin zusätzlich eine Nutzungsausfallentschädigung und setzte eine Zahlungsfrist bis zum 11.06.2009, worauf der Beklagte mit Schreiben vom 08.06.2009 mitteilte, sich nicht zu Schadensersatzansprüchen äußern zu können, weil der Auszug aus der amtlichen Ermittlungsakte noch nicht vorliege. Mit Schreiben vom 27.08.2009 übermittelte die Klägerin dem Beklagten einen vollständigen Auszug aus der amtlichen Ermittlungsakte und mahnte die Regulierung der geltend gemachten Schadensersatzansprüche unter Fristsetzung bis zum 03.09.2009 an.

Der Beklagte glich die geltend gemachten Schäden unter dem 07.09.2009 aus, wobei auf die geltend gemachte Nutzungsausfallentschädigung nur Vorhaltekosten in Höhe von 295 Euro gezahlt wurden. Nachdem die Klägerin mit Schreiben vom 27.11.2009 zur weiteren Zahlung auf die Nutzungsausfallentschädigung aufgefordert hatte, zahlte der Beklagte weitere 118,00 Euro.

Insgesamt erbrachte der Beklagte aufgrund des Verkehrsunfalls folgende Zahlungen an die [REDACTED]

4.558,70 Euro Reparaturkosten (netto)
600,00 Euro Wertminderung
413,15 Euro Gutachterkosten
413,00 Euro Nutzungsausfall
25,00 Euro Unkostenpauschale

Mit Schreiben vom 11.12.2009 bezifferte die Klägerin gegenüber dem Beklagten die entstandenen Rechtsanwaltsgebühren auf 507,50 Euro und forderte den Beklagten zum Ausgleich bis zum 18.12.2009 auf. Auf das Schreiben vom 11.12.2009 (Bl. 15 d.A.) wird für die Darstellung der geltend gemachten Gebühren Bezug genommen.

Unter dem 26.11.2012 unterzeichnete der Geschäftsführer der [REDACTED] eine Abtretungserklärung zugunsten der Klägerin betreffend den Anspruch auf Erstattung der Rechtsanwaltsgebühren hinsichtlich des Verkehrsunfalls vom 07.05.2009 (Bl. 41 d.A.).

Die Klägerin ist der Auffassung, der Ersatzpflicht des Beklagten hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren stehe nicht entgegen, dass die Zedentin ein gewerbliches Unternehmen ist. Selbst gewerbliche Unternehmen mit eigenen Rechtsabteilungen seien nach der Rechtsprechung nicht verpflichtet, Unfallschäden selbst abzuwickeln. Die Klägerin behauptet, die Zedentin verfüge nicht über eine eigene Rechtsabteilung. Zwar manage sie den Fuhrpark der [REDACTED], jedoch beinhalte dies – was von dem Beklagten insoweit nicht bestritten wurde – nicht die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Schädigern bzw. deren Versicherungen. Aufgrund der sich stetig fortentwickelnden Rechtsprechung zu den einzelnen Schadenspositionen könnten die Mitarbeiter der Zedentin dies auch nicht gewährleisten.

Sie beantragt sinngemäß,

den Beklagten zu verurteilen, an sie 507,50 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.12.2009 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Auffassung, die Klägerin sei nicht aktivlegitimiert, da die vorgelegte urkundliche Abtretungserklärung der Zedentin keine Annahmeerklärung seitens der Klägerin enthalte.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten seien kein ersatzfähiger Schaden, da

sie für die Rechtsverfolgung seitens der Zedentin nicht erforderlich gewesen seien. Der Geschädigte eines Verkehrsunfalls könne den Schädiger zunächst selbst zur Zahlung von Schadensersatz auffordern. Nur, wenn es bei der Regulierung Probleme gebe, sei die Beauftragung eines Rechtsanwalts erforderlich. Die Höhe des entstandenen Schadens sei dabei ohne Relevanz für die Ersatzfähigkeit der Anwaltskosten.

Desweiteren sei die geltend gemachte Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 Gebühren der Höhe nach nicht gerechtfertigt. Zwar sei für eine "normale" Unfallschadensregulierung der Schwellenwert von 1,3 die Regelgebühr, jedoch müsse der Geschädigte darlegen und gegebenenfalls beweisen, dass ein solcher Regelfall gegeben ist.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz der streitgegenständlichen außergerichtlichen Anwaltskosten aus § 7 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG i.V.m. § 249 BGB.

1.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert.

Dem steht nicht entgegen, dass die urkundliche Abtretungserklärung vom 26.11.2012 keine Annahmeerklärung der Klägerin enthält. Die Annahmeerklärung konnte formfrei und konkludent durch die Klägerin erklärt werden. Dass außerhalb der schriftlichen Abtretungserklärung vom 26.11.2012 eine Annahmeerklärung durch die Klägerin erfolgte, ist von dem Beklagten schon nicht bestritten worden. Da die Klägerin die Rechtsanwaltskosten unter dem 03.12.2012 im eigenen Namen eingeklagt hat, besteht auch keinerlei Zweifel daran, dass eine Annahmeerklärung tatsächlich erfolgte. Offenbar wurde die Forderung gerade zum Zwecke der Durchsetzung durch die Klägerin im eigenen Namen an diese abgetreten.

2.

Die streitgegenständlichen Rechtsanwaltskosten gehören zu dem von dem Beklagten zu ersetzenden Schaden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Schädiger solche Rechtsverfolgungskosten zu ersetzen, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. Dabei sind an die Voraussetzungen des materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs keine überzogenen Anforderungen zu stellen. Es kommt darauf an, wie sich die voraussichtliche Abwicklung des Schadensfalls aus der Sicht des Geschädigten darstellt. Ist die Verantwortlichkeit für den Schaden und damit die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe derart klar, daß aus der Sicht des Geschädigten kein vernünftiger Zweifel daran bestehen kann, daß der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde, so wird es grundsätzlich nicht erforderlich sein, schon für die erstmalige Geltendmachung des Schadens gegenüber dem Schädiger einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen (vgl. etwa: BGH NJW 2005, 1112).

Vorliegend ist anzunehmen, dass die Haftung von vornherein nach Grund und Höhe nicht derart klar war, daß aus der Sicht der Zedentin kein vernünftiger Zweifel daran bestehen konnte, daß der Schädiger ohne weiteres seiner Ersatzpflicht nachkommen werde. Der erkennende Richter schließt sich insofern der bereits zuvor durch das Amtsgericht Münster vertretenen Auffassung an, dass von einer solchen Konstellation bei Unfällen im Straßenverkehr nur in absoluten Ausnahmefällen ausgegangen werden kann (vgl.: AG Münster, NZV 2011, 406).

Unabhängig davon, wann bei Verkehrsunfällen von einer eindeutigen Haftung dem Grunde nach gesprochen werden kann und ob dies vorliegend der Fall war, erfordert jedenfalls die richtige Einschätzung des ersatzfähigen Schadens der Höhe nach bei Verkehrsunfällen in aller Regel Kenntnisse, die aus der Sicht des Geschädigten eine rechtskundige Vertretung erforderlich und zweckmäßig erscheinen lassen. Hinsichtlich der Ersatzfähigkeit der verschiedenen Schadenspositionen bei Verkehrsunfällen (Reparaturkosten (ggf.: fiktive Abrechnung, u.U. begrenzt durch den Wiederbeschaffungsaufwand), merkantiler Minderwert, Gutachterkosten, Nutzungsausfall, Mietwagenkosten etc.) besteht eine kaum überschaubare Vielzahl an rechtlichen Problemen, die in der Rechtsprechung zum Teil unterschiedlich gehandhabt werden und die in der Person eines Geschädigten von vornherein Zweifel daran erwecken können, daß eine ihm gegenüber stehende Haftpflichtversicherung ihrer Ersatzpflicht der Höhe nach insgesamt nachkommen wird. Der Geschädigte steht insofern vor dem Problem, dass er seinen Schaden zunächst einmal angemessen beziffern muss. Er hat dabei ein berechtigtes Interesse daran, dass sein Schaden im Bereich des rechtlich Vertretbaren nicht auf ein Mindestmaß heruntergerechnet wird, sondern die zu seinen Gunsten sprechende Rechtsprechung berücksichtigt bzw. zumindest "ins Feld" geführt wird (vgl. dazu, dass bei Verkehrsunfällen in aller Regel die Einschaltung eines Rechtsanwalts von vornherein erforderlich und zweckmäßig ist, auch die ausführlichen Erwägungen des AG Flensburg, NJW-RR 2012, 432).

Auch vorliegend ist vor diesem Hintergrund anzunehmen, dass die Einschaltung eines Rechtsanwalts aus der Sicht der Zedentin von vornherein erforderlich und zweckmäßig im Sinne der Rechtsprechung des BGH war. Insofern ist es als ausreichend zu erachten, dass infolge eines Verkehrsunfalls im fließenden Verkehr ein erheblicher Sachschaden entstanden ist, der neben den Reparaturkosten weitere Schadenspositionen umfasste, nämlich einen merkantilen Minderwert des beschädigten Fahrzeugs, Gutachterkosten und eine Nutzungsausfallentschädigung. Bestätigt wird diese Einschätzung dadurch, dass zwischen der Klägerin und dem Beklagten im Folgenden über die Höhe des ersatzfähigen Nutzungsausfallschadens gestritten wurde und der Beklagte in Folge des Schreibens der Klägerin vom 27.11.2009 noch eine Nachzahlung in Höhe von 118,00 Euro erbrachte. Dass zum Zeitpunkt der Mandatierung der Klägerin für die Zedentin noch nicht absehbar war, ob und in welcher Höhe der Beklagte ihre Schäden regulieren würde, ist insofern nicht entscheidend, da sie vor dem (jedenfalls: absehbaren) Problem stand, ihre Schäden überhaupt der Höhe nach angemessen zu beziffern. Dementsprechend wäre es auch nicht angemessen, darauf zu verweisen, die Zedentin hätte ihre Schäden zunächst selbst anmelden und erst im Falle von Problemen einen Rechtsanwalt einschalten können.

Nicht entscheidungserheblich ist insofern die zwischen den Parteien streitige Frage, ob die Zedentin über eine eigene Rechtsabteilung verfügt. Die Klägerin hat jedenfalls unwidersprochen vorgetragen, dass die Zedentin sich nicht mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Haftpflichtversicherern befasst. Eine schadensrechtliche Pflicht zur entsprechenden Einrichtung ihres Betriebes traf sie nicht (vgl.: BGH NJW 2008, 2651).

3.

Die geltend gemachten Rechtsanwaltskosten sind auch der Höhe nach gerechtfertigt.

Insbesondere ist die Bemessung der gem. Nr. 2300 VV RVG angefallenen Geschäftsgebühr für die außergerichtliche Vertretung der Zedentin gegenüber der Beklagten mit einem Gebührensatz von 1,3 ist nicht zu beanstanden.

Gem. § 14 RVG bestimmt der Rechtsanwalt die Höhe von Rahmengebühren im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen. Ist die Gebühr - wie hier - von einem Dritten zu ersetzen, ist die von dem Rechtsanwalt getroffene Bestimmung nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist, wobei ihm (bei einer Bemessung der Geschäftsgebühr mit einem Gebührensatz von bis zu

1,3) ein Spielraum von 20 % zusteht. Der Beklagte selbst weist dabei zurecht darauf hin, dass bei einem "durchschnittlichen" oder "normalen" Verkehrsunfall eine Geschäftsgebühr in Höhe von 1,3 gerechtfertigt ist (BGH NZV 2007, 181).

Entgegen der Auffassung des Beklagten sind vorliegend seitens des Klägers hinreichende Gründe dargelegt, um einen "durchschnittlichen" bzw. "normalen" Verkehrsunfall in diesem Sinne anzunehmen. Hinsichtlich des Umfangs der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit ist anzunehmen, dass dieser im Vergleich zu anderen Verkehrsunfällen zumindest durchschnittlich war. Nachdem die Klägerin den Beklagten bereits drei mal angeschrieben und einen vollständigen Auszug aus der amtlichen Ermittlungsakte überlassen hatte, musste sodann mit einem vierten Schreiben noch eine Nachforderung bezüglich des Nutzungsausfallschadens gestellt werden. Auch die Bedeutung der Angelegenheit konnte hinsichtlich des entstandenen Schadens (schon) als durchschnittlich eingeschätzt werden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers durften als überdurchschnittlich veranschlagt werden. Selbst wenn man demnach die Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit – trotz des Streits über die Nutzungsentschädigung – als leicht unterdurchschnittlich einschätzen wollte, wäre im Hinblick auf den bestehenden Ermessensspielraum des Anwalts die Festsetzung der Gebühr vorliegend nicht zu beanstanden.

Der Gegenstandswert wurde in nicht zu beanstandender Weise auf 6.009,85 Euro beziffert.

Die Geschäftsgebühr wurde somit ordnungsgemäß in Höhe von 487,50 Euro netto zuzüglich 20 Euro Pauschale für Post- und Telekommunikation geltend gemacht.

4.

Der ausgeurteilte Zinsanspruch ergibt sich aus den §§ 286, 288 BGB.

II.

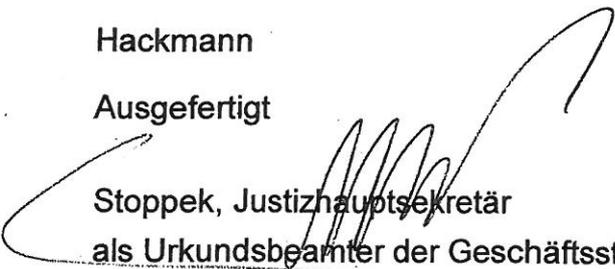
Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Berufung wurde im Hinblick auf die Ausführungen unter Ziffer I.2. gem. § 569 Abs. 4 ZPO zugelassen.

Hackmann

Ausgefertigt


Stoppek, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



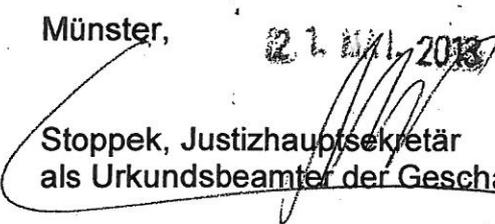
Vorstehende Ausfertigung wird dem Kläger zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.

Diese Entscheidung wurde der Beklagten, ,

am 15.05.17

zugestellt.

Münster,


21.05.2017

Stoppek, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

